

# **Richtlinie zur Förderung von „Balkonkraftwerken“ in der Stadt Bad Marienberg und ihrer Stadtteile**

## **1. Ziel und Zweck der Förderung**

Die Stadt Bad Marienberg möchte mit dieser Fördermaßnahme einen aktiven Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten. Ziel ist es, die Nutzung erneuerbarer Energien durch den Ausbau von steckerfertigen Photovoltaikanlagen („Balkonkraftwerken“) im Stadtgebiet und in den Stadtteilen zu fördern. Die Förderung soll Privathaushalte motivieren, in kleine Photovoltaikanlagen zu investieren, um ihren Strombedarf teilweise selbst zu decken.

## **2. Förderfähige Maßnahme**

Gefördert wird die Neuanschaffung und Installation von steckerfertigen „Balkonkraftwerken“ mit einer maximalen Wechselrichterleistung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (derzeit bis 800 Watt) an zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden oder Wohneinheiten im Stadtgebiet Bad Marienberg inklusive der Stadtteile.

Förderfähig sind:

- Photovoltaikmodule
- Wechselrichter
- Befestigungs- und Montagematerial
- elektrische Bauteile

Nicht förderfähig sind:

- gebrauchte Anlagen oder Einzelkomponenten
- Lohn- oder Montagekosten
- Anlagen mit Rechnungsdatum vor dem 01.04.2026
- Kosten für optional erworbenen (mobilen) Stromspeicher

## **3. Höhe der Förderung, Art und Maß**

Gewährt wird eine einmalige Pauschalförderung von 50,00 € der Anschaffungskosten der Module – je Anlage.

## **4. Förderkriterien**

4.1. Antragsberechtigt sind:

- natürliche Personen mit Wohnsitz in der Stadt Bad Marienberg einschließlich der Stadtteile
- Eigentumsberechtigte Personen von selbstgenutzten Wohngebäuden oder Wohnungen
- Mietende Personen von Wohnraum mit schriftlichem Einverständnis der eigentumsberechtigten Personen

4.2. Je Antrag / Wohneinheit wird nur ein „Balkonkraftwerk“ bezuschusst.

4.3. Förderfähig sind nur neue „Balkonkraftwerke“, keine gebrauchten Anlagen, die nach Inkrafttreten der Richtlinie installiert wurden. Die Förderung ist innerhalb von 6 Monaten nach Installation des „Balkonkraftwerkes“ zu beantragen, ansonsten erlischt der Förderanspruch.

4.4. Die Registrierung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur ist zwingend erforderlich.

4.5. Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen (z. B. Bundes- oder Landesförderung) ist zulässig.

4.6. Die Förderung ist auf den zur Verfügung stehenden Fördertopf begrenzt. Sind die Mittel erschöpft, besteht kein Anspruch auf Förderung. Beim Anspruch auf Förderung ist die Reihenfolge der Antragseingänge maßgebend.

## **5. Antragstellung und Verfahren**

5.1. Der Antrag ist schriftlich oder digital bei der Stadtverwaltung Bad Marienberg einzureichen:

Stadtverwaltung Bad Marienberg  
Büchtingstraße 3  
56470 Bad Marienberg

oder per E-Mail an: [stadt@badmarienberg.de](mailto:stadt@badmarienberg.de)

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Kopie der Rechnung (Anschaffung der Anlage)
- Zahlungsnachweis (z. B. Kontoauszug)
- Nachweis der Registrierung im Marktstammdatenregister
- bei Mietenden: schriftliche Einverständniserklärung der eigentumsberechtigten Person

5.2. Die Prüfung und Bewilligung erfolgt durch die Verwaltung. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach schriftlicher Bewilligung und vollständiger Prüfung der Unterlagen. Die Bewilligung ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse.

5.3. Die Stadt Bad Marienberg behält sich das Recht vor Anträge abzulehnen, wenn die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel ausgeschöpft sind oder andere Gründe (gemäß dieser Richtlinie) gegen eine Zuschussung sprechen.

5.4. Die Stadt Bad Marienberg behält sich Stichprobenprüfungen vor Ort vor.

5.5. Alle Angaben sind subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 SubvG.

5.6. Die Antragstellung ist nur im Zeitraum vom 01.05.2026 bis zum 31.12.2026 möglich.

## **6. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.05.2026 in Kraft.